

Andritz AG
Graz, FN 50935f
Zweite Aufforderung zur
Einreichung von Aktienurkunden
ISIN AT0000730007

Auf die Aktien der Andritz AG kommen die Bestimmungen von § 10 AktG idF des GesRÄG 2011 zur Anwendung, wonach sämtliche Inhaberaktien in einer, ggf in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und die Sammelurkunde(n) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG (Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind. Die Andritz AG, damals unter der Firma Maschinenfabrik Andritz Aktiengesellschaft, hat 1956 effektive Aktienurkunden, d.h. in Einzelurkunden verbriefte Aktien, sowie 1987 Zwischenscheine ausgegeben. Die Andritz AG ist gemäß § 10 Abs 2 AktG idF GesRÄG 2011 verpflichtet, alle noch im Umlauf befindlichen Inhaber-Aktienurkunden (effektive Aktienurkunden und Zwischenscheine) durch eine Sammelurkunde zu ersetzen, und erforderlichenfalls nicht eingereichte Inhaber-Aktienurkunden (effektive Stücke und Zwischenscheine) gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos zu erklären.

Die entsprechende Genehmigung des Landesgerichtes für ZRS Graz ist mit Beschluss vom 4. Juli 2012 erteilt worden.

Wir fordern daher alle Aktionäre der Gesellschaft, welche Stammaktien der Gesellschaft in effektiven Aktienurkunden oder Zwischenscheinen halten, auf, die Aktienurkunden bzw. Zwischenscheine inklusive der jeweiligen Erneuerungsscheine

ab Dienstag, 17. Juli 2012

bei der Erste Group Bank AG

Tresor

1010 Wien, Neutorgasse 17/1. Stock,
als Einreichsstelle oder im Wege der depotführenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen.

Dies betrifft 2.431 Inhaber-Stückaktien, verbrieft durch effektive Aktienurkunden und Zwischenscheine wie folgt:

- 41 Aktien, verbrieft durch nachfolgende 41 Aktienurkunden, die jeweils 1 Aktie im Nennbetrag je Aktie von ATS 100,-- vertreten, mit den Nummern

- 1, 3 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 21 bis 38, 40 bis 44 und 46 bis 50,
- 238 Aktien, verbrieft durch nachstehende 238 Aktienurkunden, die jeweils 1 Aktie im Nennbetrag je Aktie von ATS 1.000,-- (somit jeweils 10 Stückaktien, in Summe somit 2.380 Stückaktien) vertreten, mit den Nummern 2.301 bis 2.342, 2.501 bis 2.537, 2.568 bis 2.700, 9.501 bis 9.510 und 39.914 bis 39.929,
 - 1 Aktie, verbrieft durch nachstehenden Zwischenschein, der eine Aktie im Nennbetrag je Aktie von ATS 1.000,-- (somit 10 Stückaktien) vertritt, mit Nummer 499.891.

Von Aktionären, deren Aktien von einem Kreditinstitut in einem Girosammel-Wertpapierdepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen.

Aktionäre, deren Aktien in einem Streifbanddepot bei einem Kreditinstitut verwahrt sind, werden aufgefordert, dieses Kreditinstitut anzuweisen, die verwahrten Aktienurkunden zum Umtausch einzureichen.

Anstelle der eingereichten effektiven Aktienurkunden bzw. Zwischenscheine erhält jeder Aktionär entsprechend seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft Miteigentum am Sammelbestand der Aktien der Gesellschaft bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Den Aktionären wird eine entsprechende Depotgutschrift über dieselben Stammaktien ISIN AT0000730007, die der betreffende Aktionär bisher hielt, auf ein vom Aktionär bekanntzugebendes Girosammel-Wertpapierdepot erteilt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist gemäß § 10 AktG idF GesRÄG 2011 ausgeschlossen.

Wir weisen die Inhaber effektiver Aktienurkunden darauf hin, dass die Übermittlung der Erneuerungsscheine an die Einreichstelle – zusätzlich zu den jeweiligen Aktienurkunden (Mänteln) – erforderlich ist, um allfällige noch nicht ausgeübte Rechte aus den Aktiensplits 2007 und 2012 sowie aus fälligen Dividenden wahrnehmen zu können.

Weiters weisen wir die Inhaber effektiver Aktienurkunden darauf hin, dass es für eine korrekte steuerliche Behandlung entsprechend den §§ 27ff. EStG 1988 erforderlich ist, einen allfälligen Erwerb vor dem 1.1.2011 gegenüber der depotführenden Stelle durch Vorlage der historischen Ausfolgungsbelege mit den übereinstimmenden Aktiennummern nachzuweisen. Die Andritz AG übernimmt keine Verantwortung für

die korrekte steuerliche Behandlung durch die depotführenden Stellen.

Ab 2. November 2012 werden an der Wiener Börse nur mehr die in Sammelurkunden verbrieften Stücke mit der ISIN AT0000730007 für Stammaktien notiert und gehandelt.

Die effektiven auf Inhaber lautenden Aktienurkunden und Zwischenscheine der Gesellschaft, die nicht bis spätestens zum 19. Oktober 2012 (einschließlich dieses Tages) eingereicht werden, werden nach § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos erklärt werden. Auf die entsprechende Genehmigung des Landesgerichtes für ZRS Graz mit Beschluss vom 4. Juli 2012 wird nochmals verwiesen.

Graz, im August 2012

Der Vorstand